Bundesanzeiger Page 1 of 21

Suchen

Name LUXBOND Luxembourg	Bereich Kapitalmarkt	Information Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG LUX-BOND EURO FIX TERM 2017 - A;LUX-BOND EURO FIX TERM 2016 - A;LUX-BOND EURO FIX TERM 2016 - B;LUX-BOND EURO FIX TERM 2019 - B;LUX-BOND MEDIUM TERM EUR - A;LUX-BOND LONG TERM EUR - A;LUX-BOND MEDIUM TERM EUR - B;LUX-BOND EURO FIX TERM 2018 - B;LUX-BOND US DOLLAR FIX TERM 2020 - D;LUX-BOND USD - B;LUX-BOND US DOLLAR FIX TERM 2020 - C;LUX-BOND USD - A;LUX-BOND EURO FIX TERM 2019 - A;LUX-BOND US DOLLAR FIX TERM 2020 - A;LUX-BOND LONG TERM EUR - B;LUX-BOND EURO FIX TERM 2017 - B;LUX-BOND EURO FIX TERM 2018 - A;LUX-BOND US DOLLAR FIX TERM 2020 - B LU1050203840; LU0854918496; LU0854920047; LU1013849341; LU0187439145; LU0078029518; LU0187440077; LU0972854110; LU1198612415; LU0012078225; LU1198607506; LU0012077920; LU1013849267; LU1198603000; LU0078029609; LU1050204061; LU0972853815; LU1198609973	VDatum 26.04.2016
-------------------------------	--------------------------------	--	--------------------------

LUX-BOND, SICAV

Luxembourg

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG

Geschäftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Steuerlicher Zufluss: 31.12.2015

Name des Investmentfonds: LUX-BOND USD - A

		Privat-	Betriebs- vermögen	Sonst. Betriebs-
		vermögen	KStG ¹⁾	vermögen ²⁾
		USD	USD	USD
	S. 1 Nr. InvStG	je Anteil	je Anteil	je Anteil
2)	Betrag der Thesaurierung/ ausschüttungsgleichen Erträge	18,5306	18,5306	18,5306
1 c)	In der Thesaurierung enthaltene			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder	-	-	0,0000
	im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾			
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	13,5237	13,5237
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem	0,0000	-	0,0000
	Progressionsvorbehalt unterliegen			
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich	0,0000	0,0000	0,0000
	ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als			
	einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4			
	vorgenommen wurde			
jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. §	-	-	0,0000
	8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des §			
	16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach	0,0000	0,0000	0,0000
	einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden			
	Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer			
	berechtigen			
II)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m.	-	-	0,0000
	§ 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des §			
	16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender			
	Teil der Erträge			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 ⁷⁾	18,5306	18,5306	18,5306
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
	davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten 7)	0,0000	0,0000	0,0000
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den			
,	Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt,			
	und			
aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1	0,0000	0,0000	0,0000
,	EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug	,	•	•
	nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾			
bb)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die	_	_	0,0000
55)	§ 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG			0,0000
	oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG			
	anzuwenden ist			
cc)	and and an or	0,0000	0,0000	0,0000
50)		0,0000	0,0000	0,0000

Bundesanzeiger Page 2 of 21

		Privat-	Betriebs- vermögen	Sonst. Betriebs-
		vermögen USD	KStG ¹⁾ USD	vermögen ²⁾ USD
§ 5 Abs. 1	I S. 1 Nr. InvStG der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	je Anteil	je Anteil	je Anteil
dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist ⁵⁾	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0000	0,0000	0,0000
	früherer Geschäftsjahre ⁶⁾			

Geschäftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Ex-Tag der Ausschüttung: 18.04.2016

Valuta: 25.04.2016

Datum des Ausschüttungsbeschlusses: 14.04.2016

Name des Investmentfonds: LUX-BOND USD - B

			Betriebs-	Sonst.
		Privat-	vermögen	Betriebs-
		vermögen	KStG ¹⁾	vermögen ²⁾
C F AL . 4.4	3.4 N. T. GIG	USD	USD	USD
§ 5 Abs. 1 S	S. 1 Nr. InvStG	je Anteil	je Anteil	je Anteil
1 -1	Barausschüttung	4,7000	4,7000	4,7000
1 a)	Betrag der Ausschüttung ³⁾	4,7000	4,7000	4,7000
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
2)	Teilthesaurierungsbetrag/ ausschüttungsgleicher Ertrag	0,8601	0,8601	0,8601
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	4,7000	4,7000	4,7000
1 c)	Im Betrag der ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträge enthalte			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder	-	-	0,0000
	im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾			
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 8b	-	0,0000	0,0000
	Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾			
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	_	4,2971	4,2971
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1	0,0000	-	· -
-	S. 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden			
	Fassung			
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31.	0,0000	-	-
	Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die			
	Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind			
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 in der	0,0000	-	-
	ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung			
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem	0,0000	-	0,0000
ii)	Progressionsvorbehalt unterliegen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich	0,0000	0,0000	0,0000
11)	ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als	0,0000	0,0000	0,0000
	einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4			
	vorgenommen wurde			
jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. §	_	_	0,0000
JJ /	8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des §			0,0000
	16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach	0,0000	0,0000	0,0000
,	einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden	,	,	,
	Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer			
	berechtigen			
II)	-	-	-	0,0000

Bundesanzeiger Page 3 of 21

		Privat-	Betriebs- vermögen	Sonst. Betriebs-
		vermögen	KStG ¹⁾	vermögen ²⁾
8 5 Abc 1	S. 1 Nr. InvStG	USD je Anteil	USD je Anteil	USD je Anteil
-	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	je Anten	je Anten	je Anten
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2	5,5601	5,5601	5,5601
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
	davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
cc) 1 f)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und	0,0000	0,0000	0,0000
aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾ in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist ⁵⁾	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0000	0,0000	0,0000
C	früherer Geschäftsjahre ⁶⁾			

Geschäftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Steuerlicher Zufluss: 31.12.2015

Name des Investmentfonds: LUX-BOND LONG TERM EUR - A

			Betriebs-	Sonst.
		Privat-	vermögen	Betriebs-
		vermögen	KStG ¹⁾	vermögen ²⁾
		EUR	EUR	EUR
§ 5 Abs. 1 S	. 1 Nr. InvStG	je Anteil	je Anteil	je Anteil
2) 1 c)	Betrag der Thesaurierung/ ausschüttungsgleichen Erträge In der Thesaurierung enthaltene	7,4517	7,4517	7,4517
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder	-	-	0,0000
	im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾			
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	6,0366	6,0366
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	-	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
II)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1 d)				

Bundesanzeiger Page 4 of 21

		Privat- vermögen EUR	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ EUR	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾ EUR
§ 5 Abs. 1	S. 1 Nr. InvStG zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge	je Anteil	je Anteil	je Anteil
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 ⁷⁾	7,4517	7,4517	7,4517
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 1 tiliti 2 i.S.d. § 7 Abs. 3 davon inländische Mieterträge	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
cc) 1 f)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten ⁷⁾ Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und	0,0000	0,0000	0,0000
aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾ in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist ⁵⁾	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0000	0,0000	0,0000
	früherer Geschäftsjahre ⁶⁾			

Geschäftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Ex-Tag der Ausschüttung: 18.04.2016

Valuta: 25.04.2016

Datum des Ausschüttungsbeschlusses: 14.04.2016

Name des Investmentfonds: LUX-BOND LONG TERM EUR - B

			Betriebs-	Sonst.
		Privat-	vermögen	Betriebs-
		vermögen	KStG ¹⁾	vermögen ²⁾
		EUR	EUR	EUR
§ 5 Abs. 1 S	5. 1 Nr. InvStG	je Anteil	je Anteil	je Anteil
	Barausschüttung	3,3500	3,3500	3,3500
1 a)	Betrag der Ausschüttung ³⁾	3,3500	3,3500	3,3500
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche	0,0000	0,0000	0,0000
	Erträge der Vorjahre			
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
2)	Teilthesaurierungsbetrag/ ausschüttungsgleicher Ertrag	0,7670	0,7670	0,7670
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	3,3500	3,3500	3,3500
1 c)	Im Betrag der ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen			
	Erträge enthalte			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder	-	-	0,0000
	im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾			
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 8b	-	0,0000	0,0000
	Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾			
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	3,3184	3,3184
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1	0,0000	-	-
	S. 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden			
	Fassung			
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31.	0,0000	-	-
	Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die			
66)	Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0.0000		
ff)		0,0000	-	-

Bundesanzeiger Page 5 of 21

		Privat- vermögen EUR	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ EUR	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾ EUR
§ 5 Abs. 1	S. 1 Nr. InvStG	je Anteil	je Anteil	je Anteil
	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung			
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem	0,0000	-	0,0000
	Progressionsvorbehalt unterliegen			
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
II)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2	4,1170	4,1170	4,1170
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
	davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾ in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
cc)	anzuwenden ist der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist ⁵⁾ in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0000	0,0000	0,0000
	früherer Geschäftsjahre ⁶⁾			

Geschäftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Steuerlicher Zufluss: 31.12.2015

Name des Investmentfonds: LUX-BOND MEDIUM TERM EUR - A

		Privat- vermögen EUR	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ EUR	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾ EUR
ξ 5 Abs. 1 S.	1 Nr. InvStG	je Anteil	je Anteil	je Anteil
2)	Betrag der Thesaurierung/ ausschüttungsgleichen Erträge	2,3314	2,3314	2,3314
1 c)	In der Thesaurierung enthaltene			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder	-	-	0,0000
	im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾			
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	2,3314	2,3314
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000	0,0000	0,0000
hh)		0,0000	-	0,0000

Bundesanzeiger Page 6 of 21

		Privat- vermögen EUR	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ EUR	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾ EUR
§ 5 Abs. 1	S. 1 Nr. InvStG	je Anteil	je Anteil	je Anteil
3	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem	,	,	,
	Progressionsvorbehalt unterliegen			
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich	0,0000	0,0000	0,0000
	ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als			
	einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde			
jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. §	_	_	0,0000
337	8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des §			2,2222
	16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach	0,0000	0,0000	0,0000
	einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden			
	Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer			
II)	berechtigen in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m.	_	_	0,0000
")	§ 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des §			0,0000
	16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender			
	Teil der Erträge			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 7)	2,3314	2,3314	2,3314
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
`	davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten $^{7)}$	0,0000	0,0000	0,0000
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den			
	Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1	0,0000	0,0000	0,0000
,	EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug	-,	-,	2,2222
	nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾			
bb)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die	-	-	0,0000
	§ 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG			
	oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG			
cc)	anzuwenden ist	0.0000	0.0000	0.0000
cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen	0,0000	0,0000	0,0000
	wurde			
dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die	-	-	0,0000
•	§ 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG			
	oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG			
,	anzuwenden ist	0.0000	0.0000	0.0000
ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2	0,0000	0,0000	0,0000
	i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist ⁵⁾			0.0000
ff)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	-	-	0,0000
	oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG			
	anzuwenden ist			
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder	0,0000	0,0000	0,0000
	Substanzverringerung			
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert	0,0000	0,0000	0,0000
	um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder			
	früherer Geschäftsjahre ⁶⁾			

Geschäftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Ex-Tag der Ausschüttung: 18.04.2016

Valuta: 25.04.2016

Datum des Ausschüttungsbeschlusses: 14.04.2016

Name des Investmentfonds: LUX-BOND MEDIUM TERM EUR - B

			Betriebs-	Sonst.
		Privat-	vermögen	Betriebs-
		vermögen	KStG ¹⁾	vermögen ²⁾
		EUR	EUR	EUR
§ 5 Abs. 1	S. 1 Nr. InvStG	je Anteil	je Anteil	je Anteil
	Barausschüttung	0,4500	0,4500	0,4500
1 a)	Betrag der Ausschüttung ³⁾	0,4500	0,4500	0,4500
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000

Bundesanzeiger Page 7 of 21

		Privat- vermögen EUR	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ EUR	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾ EUR
§ 5 Abs. 1 S	5. 1 Nr. InvStG Teilthesaurierungsbetrag/ ausschüttungsgleicher Ertrag	je Anteil 0,8588	je Anteil 0,8588	je Anteil 0,8588
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,4500	0,4500	0,4500
1 c)	Im Betrag der ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträge enthalte	,	,	,
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾	-	-	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	_	1,3088	1,3088
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	, -	, -
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	-	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
II)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2	1,3088	1,3088	1,3088
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 davon inländische Mieterträge	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und	5,5555	5,5555	2,2222
aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾ in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist ⁵⁾ in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0000	0,0000	0,0000
Geschäftsia	früherer Geschäftsjahre ⁶⁾ hr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015			

Geschäftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Steuerlicher Zufluss: 31.12.2015

Bundesanzeiger Page 8 of 21

Name des Investmentfonds: LUX-BOND EURO FIX TERM 2016 - A

ISIN: LU0854918496

		Privat- vermögen	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾
8 5 Abc	1 S. 1 Nr. InvStG	EUR je Anteil	EUR je Anteil	EUR je Anteil
2)	Betrag der Thesaurierung/ ausschüttungsgleichen Erträge	3,8715	3,8715	3,8715
1 c)	In der Thesaurierung enthaltene	5,5,15	3,0,12	3,07.23
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder	-	-	0,0000
	im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾			
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	3,8318	3,8318
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem	0,0000	-	0,0000
ii)	Progressionsvorbehalt unterliegen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als	0,0000	0,0000	0,0000
::>	einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde			0.0000
jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
II)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 7)	3,8715	3,8715	3,8715
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
	davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. \S 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten $^{7)}$	0,0000	0,0000	0,0000
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	-	-	0,0000
cc)	anzuwenden ist der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist ⁵⁾	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0000	0,0000	0,0000
Geschäfte	früherer Geschäftsjahre ⁶⁾			

Geschäftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Ex-Tag der Ausschüttung: 18.04.2016

Valuta: 25.04.2016

Datum des Ausschüttungsbeschlusses: 14.04.2016

Name des Investmentfonds: LUX-BOND EURO FIX TERM 2016 - B

Bundesanzeiger Page 9 of 21

		Privat- vermögen	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ EUR	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾
§ 5 Abs. 1	S. 1 Nr. InvStG Barausschüttung	EUR je Anteil 3,9500	je Anteil 3,9500	EUR je Anteil 3,9500
1 a) aa)	Betrag der Ausschüttung ³⁾ in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	3,9500 0,0000	3,9500 0,0000	3,9500 0,0000
bb) 2) 1 b) 1 c)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge Teilthesaurierungsbetrag/ ausschüttungsgleicher Ertrag Betrag der ausgeschütteten Erträge Im Betrag der ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen	0,3282 0,0000 3,6218	0,3282 0,0000 3,6218	0,3282 0,0000 3,6218
aa)	Erträge enthalte Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾	-	-	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	-	0,0000	0,0000
cc) dd)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	3,5843 -	3,5843 -
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg) hh)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1 d) aa)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2	3,6218	3,6218	3,6218
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 1 till 2	0,0000	0,0000	0,0000
	davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
cc) 1 f)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und	0,0000	0,0000	0,0000
aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾ in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist ⁵⁾	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)		0,0000	0,0000	0,0000

Bundesanzeiger Page 10 of 21

Betriebs-Sonst. Betriebsvermögen Privat- $\mathsf{KStG}^{1)}$ vermögen²⁾ vermögen EUR EUR EUR je Anteil § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG je Anteil je Anteil die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder

früherer Geschäftsjahre⁶⁾ **Geschäftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015**

Steuerlicher Zufluss: 31.12.2015

Name des Investmentfonds: LUX-BOND EURO FIX TERM 2017 - A

		Privat-	Betriebs- vermögen	Sonst. Betriebs-
		vermögen	KStG ¹⁾	vermögen ²⁾
		EUR	EUR	EUR
-	S. 1 Nr. InvStG	je Anteil	je Anteil	je Anteil
2)	Betrag der Thesaurierung/ ausschüttungsgleichen Erträge	3,1585	3,1585	3,1585
1 c)	In der Thesaurierung enthaltene			0.0000
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder	-	-	0,0000
	im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾			
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	3,1447	3,1447
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem	0,0000	-	0,0000
::>	Progressionsvorbehalt unterliegen	0.0000	0.0000	0.0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich	0,0000	0,0000	0,0000
	ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als			
	einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde			
jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. §	_	_	0,0000
117	8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des §			0,0000
	16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach	0,0000	0,0000	0,0000
•	einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden	,	•	•
	Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer			
	berechtigen			
II)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m.	-	-	0,0000
	§ 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des §			
	16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender			
>	Teil der Erträge	2.4505	2.1505	2.4505
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 ⁷⁾	3,1585	3,1585	3,1585
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
,	davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten 7)	0,0000	0,0000	0,0000
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den			
	Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt,			
22)	und	0.0000	0.0000	0.0000
aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug	0,0000	0,0000	0,0000
h h)	nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾			0.0000
bb)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die	-	-	0,0000
	§ 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG			
	anzuwenden ist			
cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar	0,0000	0,0000	0,0000
,	ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen	2,2222	2,2222	5,5555
	wurde			
dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die	-	-	0,0000
	§ 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG			
	oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG			
	anzuwenden ist			
ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2	0,0000	0,0000	0,0000
	i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist ⁵⁾			
ff)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die	-	-	0,0000
	§ 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG			
	oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG			
1 ~\	anzuwenden ist	0.0000	0.0000	0.0000
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	Substanzverringerung die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert	0,0000	0,0000	0,0000
111)	um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0000	0,0000	0,0000
	früherer Geschäftsjahre ⁶⁾			

Bundesanzeiger Page 11 of 21

Geschäftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Ex-Tag der Ausschüttung: 18.04.2016

Valuta: 25.04.2016

Datum des Ausschüttungsbeschlusses: 14.04.2016

Name des Investmentfonds: LUX-BOND EURO FIX TERM 2017 - B

		Privat-	Betriebs- vermögen	Sonst. Betriebs-
		vermögen EUR	KStG ¹⁾ EUR	vermögen ²⁾ EUR
§ 5 Abs. 1 9	S. 1 Nr. InvStG	je Anteil	je Anteil	je Anteil
_	Barausschüttung	2,3000	2,3000	2,3000
1 a)	Betrag der Ausschüttung ³⁾	2,3000	2,3000	2,3000
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
2)	Teilthesaurierungsbetrag/ ausschüttungsgleicher Ertrag	0,8867	0,8867	0,8867
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	2,3000	2,3000	2,3000
1 c)	Im Betrag der ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträge enthalte			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder	-	-	0,0000
	im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾			
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 8b	-	0,0000	0,0000
	Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾			
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	- 0.000	3,1728	3,1728
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden	0,0000	-	-
	Fassung			
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31.	0,0000	-	-
,	Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die	•		
	Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind			
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 in der	0,0000	-	-
aa)	ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0.0000	0.0000	0,0000
gg) hh)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000
,	Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000		0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich	0,0000	0,0000	0,0000
	ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als			
	einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4			
::)	vorgenommen wurde			0.0000
jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des §	-	-	0,0000
	16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach	0,0000	0,0000	0,0000
	einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden			
	Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer			
ш	berechtigen			0.0000
II)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des §	-	-	0,0000
	16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender			
•	Teil der Erträge			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2	3,1867	3,1867	3,1867
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	davon inländische Mieterträge i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
cc) 1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den	0,0000	0,0000	0,0000
11)	Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt,			
	und			
aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1	0,0000	0,0000	0,0000
	EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug			
	nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾			
bb)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die	-	-	0,0000
	§ 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG			
	oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar	0,0000	0,0000	0,0000
,	ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen	-,3	-,0	-,30
	wurde			
dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die	-	-	0,0000
	§ 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG			

Bundesanzeiger Page 12 of 21

650 46		Privat- vermögen EUR	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ EUR	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾ EUR
§ 5 ADS. 1 S	6. 1 Nr. InvStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	je Anteil	je Anteil	je Anteil
ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist ⁵⁾ in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁶⁾	0,0000	0,0000	0,0000

früherer Geschäftsjahre⁶⁾ **Geschäftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015**

Steuerlicher Zufluss: 31.12.2015

Name des Investmentfonds: LUX-BOND EURO FIX TERM 2018 - A

		Privat- vermögen EUR	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ EUR	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾ EUR
§ 5 Abs. 1	S. 1 Nr. InvStG	je Anteil	je Anteil	je Anteil
2)	Betrag der Thesaurierung/ ausschüttungsgleichen Erträge	3,3253	3,3253	3,3253
1 c)	In der Thesaurierung enthaltene			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder	-	-	0,0000
	im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾			
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	3,2010	3,2010
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	-	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich	0,0000	0,0000	0,0000
,	ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als	0,0000	0,0000	0,0000
	einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4			
	vorgenommen wurde			
jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. §	-	-	0,0000
	8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des §			
144)	16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0.0000	0.0000	0.0000
kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden	0,0000	0,0000	0,0000
	Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer			
	berechtigen			
II)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m.	-	-	0,0000
	§ 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des §			
	16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender			
22)	Teil der Erträge	2 2252	2 2252	3,3253
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 ⁷⁾	3,3253	3,3253	•
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
cc)	davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
-	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten (1)	0,0000	0,0000	0,0000
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt,			
	und			
aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1	0,0000	0,0000	0,0000
,	EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug	,	,	,
	nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾			
bb)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die	-	-	0,0000
	§ 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG			
	oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG			
,	anzuwenden ist	0.0000	0.0000	0.0000
cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar	0,0000	0,0000	0,0000
	ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde			
dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die	_	_	0,0000
,	§ 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG			2,2300
	oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG			
	anzuwenden ist			
ee)		0,0000	0,0000	0,0000

Bundesanzeiger Page 13 of 21

§ 5 Abs.	1 S. 1 Nr. InvStG der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2	Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾ EUR je Anteil
ff)	i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist ⁵⁾ in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁶⁾	0,0000	0,0000	0,0000

Geschäftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Ex-Tag der Ausschüttung: 18.04.2016

Valuta: 25.04.2016

Datum des Ausschüttungsbeschlusses: 14.04.2016

Name des Investmentfonds: LUX-BOND EURO FIX TERM 2018 - B

			Betriebs-	Sonst.
		Dutinat	vermögen	Betriebs-
		Privat-	KStG ¹⁾	
		vermögen		vermögen ²⁾
C F Aba 1 C	1 No. TouChC	EUR	EUR	EUR
§ 5 ADS. 1 S	S. 1 Nr. InvStG	je Anteil	je Anteil	je Anteil
4 \	Barausschüttung	3,9500	3,9500	3,9500
1 a)	Betrag der Ausschüttung ³⁾	3,9500	3,9500	3,9500
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche	0,0000	0,0000	0,0000
	Erträge der Vorjahre			
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,7439	0,7439	0,7439
2)	Teilthesaurierungsbetrag/ ausschüttungsgleicher Ertrag	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	3,2061	3,2061	3,2061
1 c)	Im Betrag der ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen			
	Erträge enthalte			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder	-	-	0,0000
	im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾			
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 8b	_	0,0000	0,0000
55)			0,0000	0,0000
>	Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾		2.0051	2.0051
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	- 0.000	3,0851	3,0851
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1	0,0000	-	-
	S. 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden			
,	Fassung	0.0000		
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31.	0,0000	-	-
	Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die			
CC)	Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0.0000		
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 in der	0,0000	-	-
,	ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0.0000	0.0000	0.0000
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem	0,0000	-	0,0000
	Progressionsvorbehalt unterliegen	0.0000	0.0000	0.0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich	0,0000	0,0000	0,0000
	ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als			
	einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4			
	vorgenommen wurde			0.0000
jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. §	-	-	0,0000
	8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des §			
	16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0.0000	0.0000	0.0000
kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach	0,0000	0,0000	0,0000
	einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden			
	Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer			
	berechtigen			
II)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m.	-	-	0,0000
	§ 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des §			
4 15	16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender			
`	Teil der Erträge	2 2224	2 2224	2 222
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2	3,2061	3,2061	3,2061
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
,	davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000

Bundesanzeiger Page 14 of 21

	Privat- vermögen EUR	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ EUR	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾ EUR
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG 1 f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und	je Anteil	je Anteil	je Anteil
aa) der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 5 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug	0,0000	0,0000	0,0000
nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾ bb) in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
cc) der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
ee) der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist ⁵⁾	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1 g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h) die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0000	0,0000	0,0000
früherer Geschäftsjahre ⁶⁾			

Geschäftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Steuerlicher Zufluss: 31.12.2015

Name des Investmentfonds: LUX-BOND EURO FIX TERM 2019 - A

			Betriebs-	Sonst.
		Privat-	vermögen	Betriebs-
		vermögen	KStG ¹⁾	vermögen ²⁾
		EUR	EUR	EUR
§ 5 Abs. 1	S. 1 Nr. InvStG	je Anteil	je Anteil	je Anteil
2)	Betrag der Thesaurierung/ ausschüttungsgleichen Erträge	4,7838	4,7838	4,7838
1 c)	In der Thesaurierung enthaltene			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder	-	-	0,0000
	im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾			
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	4,7624	4,7624
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem	0,0000	-	0,0000
	Progressionsvorbehalt unterliegen			
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich	0,0000	0,0000	0,0000
	ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als			
	einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4			
221	vorgenommen wurde			0.0000
jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des §	-	-	0,0000
	16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach	0,0000	0,0000	0,0000
KK)	einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden	0,0000	0,0000	0,0000
	Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer			
	berechtigen			
II)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m.	_	-	0,0000
	§ 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des §			
	16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender			
	Teil der Erträge			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 7)	4,7838	4,7838	4,7838
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
	davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten 7)	0,0000	0,0000	0,0000
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den			
	Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt,			
	und			

Bundesanzeiger Page 15 of 21

		Privat- vermögen EUR	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ EUR	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾ EUR
§ 5 Abs. 1 9	S. 1 Nr. InvStG	je Anteil	je Anteil	je Anteil
aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾ in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist ⁵⁾ in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁶⁾	0,0000	0,0000	0,0000

Geschäftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Steuerlicher Zufluss: 31.12.2015

Name des Investmentfonds: LUX-BOND EURO FIX TERM 2019 - B

			Betriebs-	Sonst.
		Privat-	vermögen	Betriebs-
		vermögen	KStG ¹⁾	vermögen ²⁾
		EUR	EUR	EUR
	S. 1 Nr. InvStG	je Anteil	je Anteil	je Anteil
2)	Betrag der Thesaurierung/ ausschüttungsgleichen Erträge	4,7851	4,7851	4,7851
1 c)	In der Thesaurierung enthaltene			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder	-	-	0,0000
	im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾			
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	4,7637	4,7637
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	-	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
II)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 7)	4,7851	4,7851	4,7851
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
,	davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten 7)	0,000	0,0000	0,0000
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug	0,0000	0,0000	0,0000
	nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾			

Bundesanzeiger Page 16 of 21

		Privat- vermögen EUR	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ EUR	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾ EUR
	1 Nr. InvStG in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	je Anteil -	je Anteil -	je Anteil 0,0000
i	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
-	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2	0,0000	0,0000	0,0000
ff) i	i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist ⁵⁾ in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁶⁾	0,0000	0,0000	0,0000
•	 			

Geschäftsjahr vom 16.03.2015 bis 31.12.2015

Steuerlicher Zufluss: 31.12.2015

Name des Investmentfonds: LUX-BOND US DOLLAR FIX TERM 2020 - A

			Betriebs-	Sonst.
		Privat-	vermögen	Betriebs-
		vermögen	KStG ¹⁾	vermögen ²⁾
		USD	USD	USD
§ 5 Abs. 1 9	5. 1 Nr. InvStG	je Anteil	je Anteil	je Anteil
2) 1 c)	Betrag der Thesaurierung/ ausschüttungsgleichen Erträge In der Thesaurierung enthaltene	2,9532	2,9532	2,9532
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder	-	-	0,0000
	im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾			
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	3,0521	3,0521
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	-	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
II)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 ⁷⁾	2,9532	2,9532	2,9532
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
55)	davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten 7)	0,0000	0,0000	0,0000
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und	5,5555	5,5555	5,5555
aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾ in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	-	-	0,0000

Bundesanzeiger Page 17 of 21

		Privat- vermögen USD	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ USD	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾ USD
§ 5 Abs. 1	S. 1 Nr. InvStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	je Anteil	je Anteil	je Anteil
cc)	anzuwenden ist der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist ⁵⁾ in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0000	0,0000	0,0000
	früherer Geschäftsjahre ⁶⁾			

Geschäftsjahr vom 16.03.2015 bis 31.12.2015

Ex-Tag der Ausschüttung: 18.04.2016

Valuta: 25.04.2016

Datum des Ausschüttungsbeschlusses: 14.04.2016

Name des Investmentfonds: LUX-BOND US DOLLAR FIX TERM 2020 - B

		Privat-	Betriebs- vermögen	Sonst. Betriebs-
		vermögen	KStG ¹⁾	vermögen ²⁾
		USD	USD	USD
8 5 Abs 1	S. 1 Nr. InvStG	je Anteil	je Anteil	je Anteil
3 3 7 1001 1	Barausschüttung	2,4500	2,4500	2,4500
1 a)	Betrag der Ausschüttung ³⁾	2,4500	2,4500	2,4500
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche	0,0000	0,000	0,0000
aa)	Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
2)	Teilthesaurierungsbetrag/ ausschüttungsgleicher Ertrag	0,5027	0,5027	0,5027
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	2,4500	2,4500	2,4500
1 c)	Im Betrag der ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen	,	,	,
,	Erträge enthalte			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder	-	-	0,0000
	im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾			
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 8b	_	0,0000	0,0000
,	Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾		5,5555	5,2000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	_	3,0589	3,0589
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1	0,0000	5,0305	5,0505
uu)	S. 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden	0,0000		
	Fassung			
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31.	0,0000	-	_
,	Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die	,		
	Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind			
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 in der	0,0000	-	-
	ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung			
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem	0,0000	-	0,0000
	Progressionsvorbehalt unterliegen			
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich	0,0000	0,0000	0,0000
	ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als			
	einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4			
;;)	vorgenommen wurde			0,0000
jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des §	-	-	0,0000
	16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach	0,0000	0,0000	0,0000
KK)	einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden	0,0000	0,0000	0,0000
	Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer			
	berechtigen			

Bundesanzeiger Page 18 of 21

		Privat- vermögen	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾
		USD	USD	USD
§ 5 Abs. 1	S. 1 Nr. InvStG in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	je Anteil -	je Anteil -	je Anteil 0,0000
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2	2,9527	2,9527	2,9527
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
>	davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
cc) 1 f)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und	0,0000	0,0000	0,0000
aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾ in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist ⁵⁾	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0000	0,0000	0,0000
	früherer Geschäftsjahre ⁶⁾			

Geschäftsjahr vom 16.03.2015 bis 31.12.2015

Steuerlicher Zufluss: 31.12.2015

Name des Investmentfonds: LUX-BOND US DOLLAR FIX TERM 2020 - C

			Betriebs-	Sonst.
		Privat-	vermögen	Betriebs-
		vermögen	KStG ¹⁾	vermögen ²⁾
		EUR	EUR	EUR
§ 5 Abs. 1 S	S. 1 Nr. InvStG	je Anteil	je Anteil	je Anteil
2) 1 c)	Betrag der Thesaurierung/ ausschüttungsgleichen Erträge In der Thesaurierung enthaltene	2,9833	2,9833	2,9833
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder	-	-	0,0000
	im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾			
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	3,0825	3,0825
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem	0,0000	-	0,0000
	Progressionsvorbehalt unterliegen			
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
II)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1 d)				

Bundesanzeiger Page 19 of 21

		Privat- vermögen EUR	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ EUR	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾ EUR
§ 5 Abs. 1	S. 1 Nr. InvStG zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge	je Anteil	je Anteil	je Anteil
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 ⁷⁾	2,9833	2,9833	2,9833
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 1 tild 2 i.S.d. § 7 Abs. 3 davon inländische Mieterträge	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
cc) 1 f)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten ⁷⁾ Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und	0,0000	0,0000	0,0000
aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾ in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist ⁵⁾	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0000	0,0000	0,0000
	früherer Geschäftsjahre ⁶⁾			

Geschäftsjahr vom 16.03.2015 bis 31.12.2015

Ex-Tag der Ausschüttung: 18.04.2016

Valuta: 25.04.2016

Datum des Ausschüttungsbeschlusses: 14.04.2016

Name des Investmentfonds: LUX-BOND US DOLLAR FIX TERM 2020 - D

			Betriebs-	Sonst.
		Privat-	vermögen	Betriebs-
		vermögen	KStG ¹⁾	vermögen ²⁾
		EUR	EUR	EUR
§ 5 Abs. 1 9	S. 1 Nr. InvStG	je Anteil	je Anteil	je Anteil
	Barausschüttung	5,8500	5,8500	5,8500
1 a)	Betrag der Ausschüttung ³⁾	5,8500	5,8500	5,8500
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche	0,0000	0,0000	0,0000
	Erträge der Vorjahre			
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	2,6884	2,6884	2,6884
2)	Teilthesaurierungsbetrag/ ausschüttungsgleicher Ertrag	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	3,1616	3,1616	3,1616
1 c)	Im Betrag der ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträge enthalte			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder	-	-	0,0000
	im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾			
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 8b	-	0,0000	0,0000
	Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾			
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	3,2666	3,2666
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1	0,0000	-	-
	S. 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden			
	Fassung			
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31.	0,0000	-	-
	Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die			
ff)	Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000		
ff)		0,0000	-	-

Bundesanzeiger Page 20 of 21

		Privat- vermögen EUR	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ EUR	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾ EUR
§ 5 Abs. 1	S. 1 Nr. InvStG steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	je Anteil	je Anteil	je Anteil
gg) hh)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
II)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge			2.515
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2	3,1616	3,1616	3,1616
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
	davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
cc) 1 f)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und	0,0000	0,0000	0,0000
aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾ in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist ⁵⁾ in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder	0,0000	0,0000	0,0000
Charras II I	früherer Geschäftsjahre ⁶⁾			

Steuerlicher Anhang:

¹⁾ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

²⁾ Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

³⁾ Der Betrag der Ausschüttung ist ausgewiesen zuzüglich auf Ebene des Investmentfonds abzuführender Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sowie gezahlter, abzüglich erstatteter ausländischer Quellensteuern, soweit § 4 Abs. 4 InvStG nicht angewendet wurde (BMF-Schreiben v. 18.08.2009, Tz. 12).

⁴⁾ Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.

⁵⁾ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung.

Bundesanzeiger Page 21 of 21

⁶⁾ Der Ausweis der gezahlten Quellensteuer des aktuellen Geschäftsjahres vermindert um die erstattete Quellensteuer aus Vorjahren nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 h) InvStG erfolgt unter Berücksichtigung der auf Fondsebene bereits nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogenen anrechenbaren ausländischen Quellensteuer. Soweit die erstattete Quellensteuer die gezahlte Quellensteuer übersteigt, erfolgt der Ausweis als negativer Betrag.

⁷⁾ Die Angabe der Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer erfolgt an dieser Stelle ausschließlich zu Informationszwecken, da bei thesaurierenden ausländischen Investmentfonds zum Zeitpunkt des fiktiven steuerlichen Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug erfolgt.

Fundstelle für den Rechenschaftsbericht nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 3 InvStG: www.bcee.lu

LUX-BOND, SICAV

Bescheinigung über die Angaben i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG für die vorstehenden Investmentvermögen für den genannten Zeitraum

An die LUX-BOND, SICAV (nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, auf der Grundlage der von einem Abschlussprüfer geprüften Buchführung/Aufzeichnungen und des geprüften Jahresberichtes für die oben genannten Investmentfonds für den genannten Zeitraum die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung/den Aufzeichnungen und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für die oben genannten Investmentfonds die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt. In die Ermittlung sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Frankfurt am Main, den 21.04.2016

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

H.-J. A. Feyerabend Rechtsanwalt Steuerberater Patricia Richert Steuerberaterin